



3003 Bern, 15. Januar 2025

Flugfeld St. Gallen – Altenrhein

Plangenehmigung

Sanierung Asphaltpiste RWY 10-28

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Sanierung der Asphaltpiste RWY 10-28 ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Gemäss Projektunterlagen weist der Asphaltbelag der Piste 10-28 auf dem Flugfeld St. Gallen – Altenrhein diverse Schäden auf und hat das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gesuchstellerin die Sanierung der gesamten Hartbelagspiste. Da die bestehende Foundationsschicht die Anforderungen erfülle und eine möglichst preiswerte Sanierung ausgeführt werden soll, habe sich die Bauherrschaft für eine reine Belagssanierung im Hocheinbau entschieden. Die Elektroanlagen, die Befeuerung und die Entwässerung der Piste würden grösstenteils unverändert bleiben. Die Entwässerung erfolge weiterhin über die Schulter und die in den Belagsflächen bestehenden Feuer würden lediglich teilweise ersetzt bzw. an die neue Belagshöhe angepasst. Nur die Schwellenbefeuerung 28 (THR 10 bestehend) und die Endbefeuerungen 10 und 28 sollen neu erstellt werden. Auf Höhe des Rollweganschlusses A sowie hinter beiden Turn-pads werde ausserdem jeweils eine Leerrohrquerung mit zwei Rohren verlegt. Diese dienen dazu eine spätere Erweiterung und Anpassung der Pistenbefeuerung mit Elektrizität zu versorgen (späterer Einzug der Versorgungskabel).

Die Bauzeit wird auf rund vier Wochen geschätzt. Davon würden eine Woche auf Phase 1 (Vorbereitungsarbeiten / Installation) und ungefähr drei Wochen auf Phase 2 (Pistensanierung) entfallen. Die Vorbereitungsarbeiten würden ausserhalb der Flugbetriebszeiten in der Nacht ausgeführt, allfällige Einschränkungen via NOTAM¹ publiziert. Während Phase 2 werde die Piste vollständig gesperrt. Der Beginn der Arbeiten ist für anfangs August 2025 vorgesehen, die vollständige Pistensperre dauert voraussichtlich vom 11. bis 30. August 2025.

Ein Ersatz der ebenfalls in die Jahre gekommenen Befeuerung sei als separates Projekt nach der Pistensanierung vorgesehen und werde zu einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung eingereicht.

¹ Notice to Airmen.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular mit einer Beilage, einen technischen Bericht, einen Umweltbericht sowie die üblichen Planunterlagen.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 1898.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Perimeterfläche ist im Eigentum der Altenrhein Realco AG, einer Tochtergesellschaft der People`s Holding AG, welche auch Eigentümerin der Gesuchstellerin ist.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Für das Vorhaben wird die Piste zeitweise vollständig gesperrt; allfällige Einschränkungen der Flugbetriebszeiten vor der Totalsperrungsphase werden via NOTAM publiziert. Das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Die Gemeinde Thal und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) äusserten sich am 9. bzw. 19. Dezember 2024 positiv zum Projekt.

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 11. Dezember 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 23. Dezember 2024 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 24. Dezember 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Sanierung bestehender Infrastruktur. Die bestehende Infrastruktur wird in ihren Dimensionen nicht erweitert, das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserweiterung und ist von aussen nur begrenzt einsehbar.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den

Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 11. Dezember 2024 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf den Endzustand der Piste, die Bauphase, die Publikationen, den Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung und Abnahme der Piste.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Dezember 2024 ist als Beilage 1 Teil dieser Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Anträge des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Thal*

a) Vorbemerkung

Auflagen in Bezug auf geltende Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Reglement etc.) und zu vorgeschlagenen Massnahmen im eingereichten Umweltbericht werden nicht verfügt, da von deren Einhaltung bzw. Umsetzung ausgegangen wird.

b) Naturgefahren

Die Gemeinde Thal weist in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 daraufhin, dass die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle in der Naturgefahrenkarte des Kantons als Parzelle mit geringer Gefährdung (Hochwasser und Murgang) bezeichnet sei. Es gelte grundsätzlich die Eigenverantwortung des Grundeigentümers. Als Objektschutzmassnahme empfiehlt die Gemeinde insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte.

Das AREG verweist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Naturgefahrenkarte und führt aus, die Gesuchstellerin solle sich dazu Risikoüberlegungen machen.

Die beiden erwähnten Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt und es wird vorliegend auf die vorgebrachten Hinweise verwiesen. Aufgrund der Freiwilligkeit von allfälligen Massnahmen erübrigen sich entsprechende Auflagen.

c) Umweltschutz

Das AREG führt aus, bei der Realisierung des Vorhabens werde gemäss den Gesuchsunterlagen eine Umweltbaubegleitung beigezogen. Dies wird vom Kanton begrüsst und als Auflage beantragt. Im Weiteren stellt der Kanton keine über die Massnahmen im Umweltschutzbericht hinausgehenden Anträge.

Die Gemeinde Thal führt aus, gemäss der Karte der Neophytenstandorte des Kantons St. Gallen befinde sich auf der vom Bauvorhaben betroffene Parzelle ein Standort von gebietsfremden invasiven Pflanzen. Die Gemeinde weist darauf hin und beantragt, dass allfällige Neophyten durch den Grundeigentümer zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen seien.

d) Übriges

Die Gemeinde Thal weist auf die verbindlichen VFK-Bestimmungen² hin. Ausserdem führt sie aus, das Humusdepot auf der Parz. Nr. 2838 solle im Rahmen der Sanierungsarbeiten entfernt werden und es sei sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf klassierte Strassen oder Drittparzellen abgeleitet werde.

e) Fazit

Die Gesuchstellerin hatte im Rahmen ihrer Schlussbemerkung keine Einwände gegen die Stellungnahmen des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Thal. Das BAZL erachtet deren Anträge als rechtskonform und nimmt entsprechende Bestimmungen ins Dispositiv auf.

2.8 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

² Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 700.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch den Kanton St. Gallen. Die entsprechende Rechnung des Kantons wird dieser Verfügung beigelegt (Beilage 2).

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch für die Sanierung der Asphaltpiste RWY 10-28 wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben beinhaltet die Belagssanierung der Asphaltpiste RWY 10-28 im Hocheinbau, die Anpassung bzw. Ergänzung der Pistenfeuer sowie Vorbereitungsarbeiten für spätere Projekte.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen – Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 1898.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 18. Oktober 2024;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 18. Oktober 2024 inkl. Beilage Beprobung der Polyaromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) vom 5. April 2022;
- Technischer Bericht vom 18. Oktober 2024;
- Umweltbericht vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-01, Bestandesplan, Situation 1:1000 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-02, Übersichtsplan, Situation 1:2000/500 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-05, Normalprofil, Profil Piste 1:100/20 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-06, Markierungsplan, Situation 1:1000 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-07, Werkleitungsplan, Situation 1:1000 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 11'111-08, Grabennormalprofile, Profile Elektro 1:20 vom 18. Oktober 2024;
- Plan Nr. 8680-02-01, Pisten- und Rollwegbefeuerung, Elektroinstallationsplan (Verkabelung), Situation 1:1000 vom 17. Oktober 2024;
- Plan Nr. 8680-02-11, Pisten- und Rollwegbefeuerung, Elektroinstallationsplan (Befeuerung), Situation 1:1000 vom 17. Oktober 2024.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 11. Dezember 2024 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Auflagen der Gemeinde Thal und des Kantons St. Gallen

- 2.3.1 Auf der Bauparzelle vorkommende invasive Neophyten hat die Gesuchstellerin zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.3.2 Die Realisierung des Vorhabens ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 700.– gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin

erfolgt durch den Kanton St. Gallen. Die entsprechende Rechnung des Kantons wird dieser Verfügung beigelegt (Beilage 2).

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird per E-Mail zur Kenntnis zugestellt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstrasse 15, 6901 Bregenz
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Dezember 2024

Beilage 2: Rechnung des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.